

Stellungnahme der BIO Deutschland

zur weiteren

Novellierung des Gentechnikgesetzes –

Eckpunktepapier für einen fairen Ausgleich der Interessen

vom 28. Februar 2007

1. Prinzipielle Überlegungen

Bei der Diskussion um die Novellierung des Gentechnikgesetzes (GenTG) geht es nicht um eine Grundsatzdiskussion, ob diese Technologie Risiken für die Umwelt beinhaltet oder nicht.

Die Neuregelung des GenTG bezieht sich vor allen Dingen auf Fragen im Zusammenhang mit der Koexistenz zwischen Menschen, die in ganz Europa durch mehr als fünfzig Behörden auf ihre Sicherheit überprüfte und zugelassen Produkte nutzen wollen, und solchen Menschen, die dies nicht wollen.

In den letzten zwanzig Jahren sind immer umfangreichere gesetzliche Rahmenbedingungen geschaffen worden, die den Umgang mit gentechnisch veränderten Organismen regeln. Gleichzeitig wurden hunderte von Millionen Euro in die Sicherheitsforschung investiert, die im Wesentlichen bestätigt hat, dass gentechnisch veränderte Pflanzen genauso sicher sind wie konventionell gezüchtete Pflanzen. Parallel dazu wurden weltweit auf mittlerweile über 550 Mio. Hektar praktische Erfahrungen mit dem Anbau gentechnisch veränderter Pflanzen über einen Zeitraum von 10 Jahren gesammelt. Zum Größenvergleich. Die EU der 27 Mitgliedstaaten umfasst eine Gesamtfläche von 432 Mio. Hektar.

Der Deutsche Bundestag als Gesetzgeber hat sich zudem zur Bewertung möglicher Risiken ein aufwendiges System aus unterschiedlichen rechtlichen Regelungen und Behörden geschaffen. Es ist nicht nachvollziehbar, warum der Gesetzgeber im nachhinein die Ergebnisse des von ihm selbst etablierten Evaluierungssystems öffentlich in Frage stellt und dies auch noch gleichzeitig verknüpft mit der Forderung nach einer Verschärfung von (Koexistenz)Regelungen, die mit der Frage der Sicherheit in keinem Zusammenhang stehen.

Das von Bundeskabinett verabschiedete Eckpunktepapier zum Gentechnikgesetz stellt einen Kompromiss dar, der von den beteiligten Forschern, Unternehmen und Landwirten erhebliche Anstrengungen verlangt und viele Hoffnungen auf eine stärker praxisorientierte Herangehensweise im Umgang mit gentechnisch veränderten Pflanzen enttäuscht hat. Auch die Gegner der Pflanzenbiotechnologie mussten Abstriche von ihren Forderungen hinnehmen.

Das Eckpunktepapier sieht in manchen Bereichen auch eine Flexibilität vor, die aus Sicht der Praxis zu begrüßen ist. So ist der vorgeschlagene Abstand zwischen zwei Feldern von 50 oder 150 m nicht sinnvoll, wenn etwa der Nachbar ebenfalls GVO-Mais anbaut, oder seinen Mais zur Gewinnung von Bioenergie oder auch als Futter auf dem eigenen Hof verwenden will. In diesem Fall treten keine Kennzeichnungsverpflichtungen auf, von denen man annimmt, dass sie mit einem finanziellen Nachteil für den betroffenen Landwirt verbunden sind.

Eine Reihe von Klarstellungen, z.B. bei der Kennzeichnung von Honig oder der Haftungsregelung, waren ein wichtiger Schritt zu einem Interessenausgleich, der gleichzeitig aber auch eine gewisse Handhabbarkeit für die Entwickler und Nutzer dieser Technologie zur Folge hat. Bei den anstehenden Konkretisierungen gilt es, darauf zu achten, dass durch den „Feinschliff“ nicht doch wieder Regelungen eingeführt werden, die eine Nutzung der Innovationspotenziale dieser Technologie unnötig erschweren.

Die Aussage des Eckpunktepapiers, wonach die Forschung im Bereich der Pflanzenbiotechnologie vorangebracht werden soll, ist zu begrüßen. Es darf jedoch nicht vergessen werden, dass insbesondere unternehmensbetriebene Forschung nur dann stattfindet, wenn auch die Möglichkeit zur Vermarktung von Ergebnissen besteht. Auch der praktische Landwirt ist primär an praxisgerechten Produkten als *Ergebnis* der Forschung interessiert. Insofern führt eine alleinige Orientierung auf die Verbesserung der Forschungsbedingungen nicht zur Stärkung eines auch in Zukunft wettbewerbsfähigen Industriestandortes Deutschlands.

Gerade auch die angestrebte und von Seiten der Bundesregierung bewusst forcierte zukünftige stärkere Nutzung von Pflanzen zur Energiegewinnung und die damit verbundene Reduktion des Klimagases CO₂ führt zu einer Umkehr der bisherigen Situation. Während die derzeitige politische Elite Deutschlands mit dem Gedanken an subventionierte Fleisch- und Butterberge und Milchseen aufgewachsen ist, gehören gesättigte Märkte schon bald der Vergangenheit an. Darauf hat erst vor kurzem Carl-Albrecht Bartmer, Präsident der Deutschen Landwirtschafts-Gesellschaft, noch einmal hingewiesen. Dieser völlige Paradigmenwechsel sollte bei der anstehenden Diskussion um die Nutzungsmöglichkeiten der Pflanzenbiotechnologie nicht außer Acht gelassen werden.

Worauf auch immer man sich bei der Novellierung des Gentechnikgesetzes einigt: Es ist dringend zu empfehlen, eine zeitliche Befristung der Abstandsregelungen von drei Jahren einzuführen. Nur so kann gewährleistet werden, dass die Verordnungen im Bereich der Bio- und Gentechnologie immer den aktuellen Stand der naturwissenschaftlichen Forschung und der Volkswirtschaft berücksichtigen.

2. Würdigung des Eckpunktepapiers im Einzelnen

2.1 Koexistenz ist auch Frage von Schwellenwerten

Koexistenz bedeutet ein Nebeneinander verschiedener Interessen – und nicht die kategorische Abgrenzung voneinander. Wenn es keine kategorische Abgrenzung gibt, dann verschwimmen die Grenzen – und genau aus diesem Grunde sind Schwellenwerte (auch wenn sie selber wiederum i.d.R. starr sind) eine *unabdingbare Voraussetzung* für eine Koexistenz. Nur Schwellenwerte ermöglichen es zu sagen, wann der Andere in inakzeptabler Weise gestört wird.

Koexistenzmaßnahmen müssen aber auch für die Nutzer einer Technologie tragbar sein. Es ist nicht sinnvoll, wenn die ökonomischen Vorteile technologischer Innovation durch überbordende administrative und bürokratische Hürden wieder zunichte gemacht werden.

Insofern ist es wichtig, dass die Debatte um eine Koexistenz getragen wird von dem Wunsch, ein möglichst reibungsloses und gleichberechtigtes Nebeneinander verschiedener Interessengruppen zu organisieren - und zwar unabhängig davon, ob man der einen oder der anderen Seite Recht gibt oder ihr Nahe steht. Die Etablierung von Regeln zur Koexistenz sollte aus dem Respekt gegenüber dem Anderen erwachsen – und nicht als Instrument zur Diskriminierung und Ausgrenzung des Einen gegenüber dem Anderen genutzt werden. Wenn man diesem Gedanken folgt, ist es auch folgerichtig, bestimmte Abgrenzungsmaßnahmen abzulehnen, wenn sie schlicht zu teuer oder zu bürokratisch sind. Solche Maßnahmen würden ohne Zweifel

den Grad an Abgrenzung erhöhen. Aber in einem solchen Fall ist die Grenze zur Organisation des wirtschaftlichen Nebeneinanders eben übersprungen, und die Ausgrenzung auf Kosten von Eigeninteressen beginnt.

2.2 Kosten für Analytik zu hoch

Völlig zu Recht wird konstatiert dass „*bereits bei der derzeit begrenzten Zahl zugelassener GVO-Maissorten die Kosten des quantitativen und qualitativen Nachweises oft den möglichen Gewinn im Maisanbau ... überschreiten.*“ Weder der ökologisch wirtschaftende Landwirt, noch der GVO anbauende Landwirt kann weiterhin wettbewerbsfähig und kostendeckend arbeiten, wenn er durch eine Vielzahl von Analysen mit Zusatzkosten belastet wird. Dafür sind die Gewinnmargen in der Landwirtschaft einfach zu klein (der durchschnittliche Verdienst eines Landwirts beträgt nach Angaben des Deutschen Bauernverbandes ca. 18.000.- € brutto im Jahr).

Deshalb muss es in der Tat darum gehen, Analysen soweit als möglich zu vermeiden oder sie gar ganz überflüssig zu machen. Dies ist jedoch nur möglich, wenn drei Elemente ineinander greifen – und zwar in einer Art und Weise, dass sie noch immer eine praktische Koexistenz ermöglichen. Zu diesen Elementen gehören:

- (a) *Abstandregelungen*: Je größer der Abstand zwischen Pflanzen, desto geringer die Wahrscheinlichkeit, dass es zu einem Pollenaustausch kommt.
- (b) *Schwellenwerte für die Kennzeichnung*: Je niedriger man Schwellenwerte festlegt, desto größer die Wahrscheinlichkeit, dass es zu einer Überschreitung des Schwellenwertes kommt, und umso größer ist folglich der Analyseaufwand und damit die Kosten.
- (c) *Klare und praktikable Haftungsregelungen*: Die (bedingt durch die Einführung des Wortes „insbesondere“) im derzeitigen Gesetz nicht abschließende Aufzählung von möglichen Haftungstatbeständen schafft eine unglaubliche Verunsicherung, die nur durch einen Mehraufwand von Analysen kompensiert werden kann.

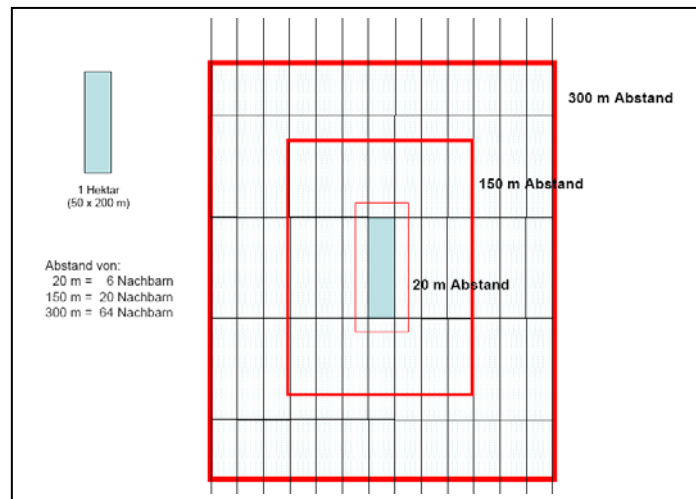
Forderung nach *geringeren* Schwellenwerten, als derzeit in der EU vereinbart, stehen einem Ansatz entgegen, Analysekosten zu reduzieren. Insbesondere dann, wenn parallel dazu die Haftungsregelungen schwammig formuliert bleiben bzw. so ausgerichtet sind, dass sie sich nur gegen den Anwender der Technologie wenden und Abstandregelungen so umfassend sind, dass ein Anbau häufig nicht mehr praktikabel ist und die Analysekosten werden gleichzeitig dem GVO anbauenden Landwirt alleine aufgebürdet - und zwar gleich für einen Abstand von 900 m, wie von einzelnen gefordert!

2.3 Übertriebene Abstandregelungen sind nicht praktikabel

Die Festlegung von Abstandregeln bedeutet rein logisch betrachtet, dass es (a) entweder anderen Landwirten verboten ist, in dem festgelegten Abstand rund um das Feld mit gentechnisch verändertem Mais andere Maispflanzen anzubauen (für diese Regelung tritt derzeit niemand ein), oder (b) der Landwirt, der

gerne GVO Pflanzen anbauen möchte, dies erst dann tun kann, wenn sich alle seine Nachbarn in einem bestimmten Umkreis freiwillig bereit erklären, keinen Mais anzubauen.

Was dies in der Praxis bedeuten kann, soll die folgende Grafik verdeutlichen, die modellhaft von einem Maisfeld mit der Größe von einem Hektar ausgeht; eine in den alten Bundesländern nicht unübliche Größe.



Zur Vereinfachung wurde davon ausgegangen, dass um ein 1 Hektar großes Feld (in der Mitte blau dargestellt) gelegen die Nachbarn ein gleich großes Feld besitzen und keine Straßen zwischen den Feldern bestehen. Unter diesen Bedingungen gibt es bei einem Anbauabstand von 20 m 6 betroffene Nachbarn, bei 150 m schon 20 und bei einer Abstandregelung von 300 m sogar bereits 64 betroffene Nachbarn! Diese Zahl kann natürlich je nach Feldgestaltungen der Umgebung nach oben oder unten variieren.

Also erst wenn es einen Konsens zwischen dem GVO-Pflanzen anbauenden Landwirt und seinen 64 Nachbarn gibt, ist der Anbau erlaubt! Und dies setzt nicht nur voraus, dass die 64 benachbarten Landwirte eine positive Willensbekundung abgeben; sie müssen sich auch früh genug darauf festlegen, dass sie auf diesem Feld Mais anbauen, und nicht etwa Raps oder Zuckerrüben. Denn der GVO-Pflanzen anbauende Landwirt muss vor seinem Anbau diesen in das öffentliche Standortregister eintragen.

2.4 Angemessene Standortregister kombinieren Transparenz und Schutz von Rechtsgütern

Gute Nachbarschaft ist gerade auch im ländlichen Raum etwas sehr wichtiges. Es wird deshalb begrüßt, dass *„der Erzeuger gentechnisch veränderter Pflanzen Kontakt zu seinen Nachbarn aufnehmen muss, um diese über seine Anbaupläne zu informieren, und das hierbei diejenigen Anbaupläne berücksichtigt werden müssen, die ihm innerhalb eines Monats mitgeteilt werden.“*

Einer Beschränkung der Auskunftspflicht wird ebenfalls zugestimmt. Der gefundene Weg stellt einen guten Kompromiss dar zwischen den berechtigten Interessen von Nachbarn und Verbrauchern nach Transparenz und dem genauso berechtigten Interesse des anbauenden Landwirts nach einem Minimum an Schutz.

Wir sind der Meinung, dass in einer Zeit, in der Menschen das Eigentum anderer nicht mehr ausreichend achten und Felder zertrampelt haben, es einem Staat erlaubt sein darf, Informationen zu rechtswidrigem Verhalten nicht quasi auf dem Silbertablett zu präsentieren.

Aufgabe eines Rechtsstaates ist es auch Rechtsgüter zu schützen und nicht die Handlungsanleitung zur Zerstörung mitzuliefern. Dies gilt insbesondere dann, wenn man sich vergegenwärtigt, dass heutzutage rechtskräftige Verurteilte nach einem Aufruf zur Feldzerstörung lediglich mit einer „Strafe“ von lediglich 200.- € (!) zu rechnen haben bzw. damit rechnen können, frei gesprochen zu werden. Ein jüngst gefälltes Urteil des OLG Stuttgart vertritt die Ansicht, dass wenn man Aktion auf der Internetseite begrüßt und weitere Proteste ohne nähere Angaben angekündigt, dies keine «unmittelbar realisierbare Handlungsanweisung» zur Zerstörung darstellt. Der Angeklagte wurden deshalb vom Vorwurf der öffentlichen Aufforderung zu Straftaten freigesprochen (dpa Meldung zum Urteil des vom 6. März 2007).

2.5 Gute fachliche Praxis ermöglicht einen fairen Interessenausgleich

Mit Hilfe von Regelungen zur guten fachlichen Praxis bzw. deren Einhaltung können GVO-anbauende Landwirte dafür sorgen, dass bei Ernteprodukten von benachbarten, konventionell bewirtschafteten Feldern der Kennzeichnungsschwellenwert nicht überschritten wird. So können Haftungsansprüche von vornherein vermieden werden.

Voraussetzung ist jedoch, dass bei der Formulierung der Haftungskriterien der Kennzeichnungsschwellenwert von 0,9% als eindeutiges Kriterium festgeschrieben, und so in dieser Frage Rechtssicherheit für die Landwirte hergestellt wird.

Es ist zu begrüßen, dass „*der offene Tatbestand der wesentlichen Beeinträchtigung („insbesondere“) durch eine abschließende Aufzählung ersetzt wird.*“ Dadurch wird die Rechtssicherheit für den nutzenden Landwirt gestärkt. Es kann in einem Rechtssystem nicht angehen, dass privatwirtschaftliche Vereinbarungen, die einzelne Partner untereinander vereinbaren, zum Maßstab gesamtgesellschaftlicher Haftungsregelungen werden. Wenn man sich z.B. ein Haus kauft, und nach Jahren feststellt, dass eine andere Person auf dem Nachbargrundstück ein weiteres Haus baut, mit dem die eigene „gute Aussicht“ zerstört wird, kann man nicht den Verkäufer des *zweiten* Grundstücks auf Schadenersatz verklagen, weil man zuvor mit seinem *eigenen* Verkäufer vertraglich vereinbart hat, dass die Aussicht nicht verbaut werden darf. Beim Anbau gentechnisch verbesserter Pflanzen sollen solche Rechtskonstrukte jedoch auf einmal gelten. Wenn ein Ökolandwirt mit seinem Abnehmer z.B. einen GVO-Anteil unter 0,1% vereinbart, soll auf einmal sein Nachbar, der (wohlgemerkt zugelassene und sichere) gentechnisch verbesserte Pflanzen anbaut, haftbar gemacht werden, wenn dieser Wert von 0,1% überschritten wird. Dies ist mit dem Gleichbehandlungsgrundsatz des Grundgesetzes nicht vereinbar.

2.6 Akzeptanz der Grünen Gentechnik

Es ist zu begrüßen, dass diskutiert wird, eine Strategie zur Verbesserung der Akzeptanz der Grünen Gentechnik zu forcieren. Leider sind die bisher vorgeschlagenen Maßnahmen nicht geeignet, dieses Ziel zu erreichen. Die Geschichte der Gentechnik in Deutschland und der Europäischen Union ist eine Geschichte der Verschärfung gesetzlicher Vorschriften. Die Erfahrungen zeigen eindeutig, dass schärfere gesetzliche Regeln nicht zu einer größeren Akzeptanz führen. Im Gegenteil!

Weitere gesetzliche Verschärfungen führen nur zu neuen, „selbstverschuldeten Lebensmittelskandalen“, die wiederum zu einer *Verringerung* der Akzeptanz führen. Je umfangreicher und komplexer der rechtliche Rahmen, umso höher die Wahrscheinlichkeit, dass es zu einem Nicht-Einhalten und damit einer „Verfehlung“ kommt. Und dabei ist es absolut unerheblich, ob mit der Nicht-Einhaltung der Regeln ein wirklicher gesundheitlicher Schaden für den Verbraucher verbunden ist.

Dies wird im Prinzip auch in einem Papier der Berichterstatterpapier der SPD anerkannt, in dem es heißt: „*In der Saatgutzüchtung kann eine nicht erkannte gentechnische Verunreinigung noch Jahre später die Arbeit von vielen Jahren zunichte machen und das ... Unternehmen in die Insolvenz zwingen*“.

Die beklagte Insolvenz resultiert aber nicht etwa aus „*Schäden von Mensch und Umwelt*“, sondern weil die Regeln zum Inverkehrbringen so rigide abgefasst sind, dass sie keine Flexibilität zulassen.

Die Diskrepanz zwischen der Menge, der in anderen Teilen der Welt zugelassen und in der EU nicht zugelassenen (und damit verbotenen und einer 0% Toleranz behafteten) gentechnisch veränderten Pflanzen, wird immer größer. In einem globalisierten Agrarmarkt führt dies zwangsläufig zu immer weiter steigenden Friktionen und Konflikten je enger der rechtliche Rahmen ist, in dem wir uns befinden und je stärker er von dem Rechtsrahmen abweicht, der außerhalb Deutschlands und der EU gilt.

Wenn man das Ziel einer größeren Akzeptanz wirklich erreichen will, sollte man eine Informationskampagne initiieren, in der die Vorteile der Technologie und ihre Innovationspotenziale einer breiten Öffentlichkeit bekannt gemacht werden.

2.7 Naturschutzrechtliche Fragen

Es ist richtig und wichtig, die Menschen und die Umwelt vor möglichen schädlichen Einflüssen durch GVO zu schützen. Es darf aber nicht dazu führen, dass der Anbau von zugelassenen und für unbedenklich befundenen GVO auf landwirtschaftlichen Flächen verboten werden kann. Die vorgeschriebene Anfrage bei der Naturschutzbehörde von Landwirten, die GVO anbauen wollen, wird deshalb abgelehnt. Die Umsetzung dieser Forderung führt faktisch zu einem zusätzlichen Genehmigungsverfahren. Die Ergänzung des Bundesnaturschutzgesetzes (§34a) stellt eine Dopplung dar, die zudem EU-rechtliche Genehmigungen in Frage stellen könnte und damit möglicherweise gegen EU-Recht verstößt. Der Anbau gentechnisch verbesserter Pflanzen ist prinzipiell in der Nähe von FFH-Gebieten nicht anders zu beurteilen, als auf Flächen, die sich in größerer Distanz zu solchen Gebieten befinden. Noch einmal: Es handelt sich um den Anbau von zugelassenen, und in über 50 Behörden in ganz Europa auf ihre Sicherheit hin geprüfte Pflanzen. Eine solche Anbaubegrenzung wäre vergleichbar mit einer Situation, in der man z.B. ohne Probleme mit einem Mercedes in der Nähe von FFH-Gebieten Auto fahren darf – mit einem Trabbi aber nur, wenn man

BIO DEUTSCHLAND

zuvor eine Sondergenehmigung eingeholt hat. Auch hier sollte man sich vor Augen halten, welche bürokratischen Hemmnisse die Umsetzung einer solchen Vorgabe zur Folge hat. Deutschland hat bislang ca. 4.600 FFH-Gebiete in Brüssel vorgelegt (¹). Es gibt damit also vermutlich kaum eine Untere Naturschutzbehörde (von der es in Deutschland ebenfalls hunderte gibt), die sich *nicht* mit der Evaluierung des Anbaus von gentechnisch veränderten Pflanzen in benachbarten FFH-Gebieten beschäftigen würde. Dies alles führt zu einem riesigen Aufblähen der Verwaltung und zu einer volkswirtschaftlichen Verschwendung, ohne für die Umwelt wirklich etwas zu bringen.

Berlin, den 12. März 2007

###

Vorstand der BIO Deutschland:

Prof. Dr. Horst Domdey (BioM AG), Dr. Peter Heinrich (Medigene AG), Dr. Jens A. Katzek (BIO Mitteldeutschland GmbH), Dr. Uwe Maschek (Cephalon GmbH), Andreas Mietzsch (BioCom AG), Peter Pohl (GATC Biotech AG), Prof. Dr. Felicia Rosenthal (Cellgenix Technologie Transfer GmbH), Dr. Rainer Wessel (Ganymed Pharmaceuticals AG), Prof. Dr. Olaf Wilhelm (Willex AG)

Die Biotechnologie-Industrie-Organisation Deutschland (BIO Deutschland) hat sich mit ihren mehr als 130 Mitgliedsfirmen zum Ziel gesetzt, in Deutschland die Entwicklung eines innovativen Wirtschaftszweiges auf Basis der modernen Biowissenschaften zu unterstützen und zu fördern. **Dr. Peter Heinrich** (CEO MediGene AG) ist Vorstandsvorsitzender der BIO Deutschland.

Fördermitglieder der BIO Deutschland sind: **berlinbiotechpark GmbH, CMS Hasche-Sigle, DZ Bank AG, EBD Group, Ernst&Young AG, KPMG AG, Ray & Berndtson GmbH, TVM Capital GmbH, UBS Wealth Management AG und VISCARDI AG.**

Weitere Informationen zur Tätigkeit der BIO Deutschland und der Arbeitsgruppen erhalten Sie gerne auf Anfrage bei der Geschäftsstelle des Verbandes oder unter www.biodeutschland.org

BIO Deutschland e.V.
Tegeler Weg 33 / berlinbiotechpark
10589 Berlin
Tel.: 030-26484087
Fax: 030-26484088
E-Mail: info@biodeutschland.org

¹ Dazu kommen 1.057.549 ha Bodensee, Meeres-, Bodden- und Wattflächen sowie 945.296 ha in der Ausschließlichen Wirtschaftszone (AWZ) Deutschlands. Zusammen bedecken sie ca. 13,5 % der terrestrischen Fläche Deutschlands und 41 % der marinen Fläche. (http://www.bfn.de/0316_gebiete.html) Stand: 28.01.05)